

Ski-Club Weil am Rhein 1964 e.V.



Gebührenordnung

Für die Vermietung der Ski-Club-Hütte in Todtnauberg, Ennerbachstraße 40

1. Hüttenmiete

In der Zeit vom 01.12. bis 31.03. und bei offiziellen Vereinsveranstaltungen, wie z. B. Vereins-Meisterschaften, wird die Hütte an den Wochenenden nicht vermietet.

An den Wochenenden, an denen die Hütte geöffnet ist sowie während der Skikurse sind jedoch Einzelübernachtungen möglich, sofern es der Hütten- und Skilehrbetrieb zulassen. Anfragen für Einzelübernachtungen unter huette@skiclub-weil-am-rhein.de.

Für die Vermietung der Hütte gelten folgende Preise Mitglieder / Nichtmitglieder

1.1.a. Komplette Hütte, geschlossene Gesellschaft bis 34 Pers - Hauptsaison 15.03.-28.07. und 30.08.-01.12.:

Preise für die Hütte mit zwei Übernachtungen 600 € / 800 € jede weitere Übernachtung 300 € / 400 € Bezug der Hütte

ab 15:00 Uhr, Abgabe der Hütte um 10:00 Uhr (nach Rücksprache)

1.1.b. Komplette Hütte, geschlossene Gesellschaft bis 34 Pers - Nebensaison:

Preise für die Hütte mit zwei Übernachtungen 480 € / 680 € jede weitere Übernachtung 240 € / 340 € Bezug der Hütte ab

15:00 Uhr, Abgabe der Hütte um 10:00 Uhr (nach Rücksprache)

1.1.c. Komplette Hütte, geschlossene Gesellschaft bis 34 Pers. - Feiertage Weihnachten/

Silvester/Ostern

Preise für die Hütte mit 4 Übernachtungen Silvester 1300 € / 1900 € für die Hütte Bezug der Hütte ab 17:00

Uhr, Abgabe der Hütte um 12:00 Uhr (nach Rücksprache)

1.2 Einzelübernachtungen inkl. Nebenkosten pro Nacht bei Hüttenbetrieb im Winter

Erwachsene 12 € / 18 €

Kinder 8 € / 12 €

2. Sonstige Kosten

Die Kurtaxe beträgt in Todtnauberg pro Nacht und Person ab 17 Jahren 2,90 € / ab 6 Jahren 1,00 €. Bei Kindern <8 Jahren bitte das Geburtsdatum angeben, sonst gehen wir von Erwachsenen aus.

Im Mietpreis enthalten ist eine Füllung eines Bezahlmüllbeutels 60l der Gemeinde.

Der Mieter ist für die besenreine Übergabe der Hütte gemäß der Checkliste vor der Abreise verantwortlich.

Die Endreinigung der Hütte wird von einer Reinigungsfirma durchgeführt. Der Aktuelle Preis dafür ist 250 €.

Bei übermäßiger Verschmutzung wird der von der Reinigungsfirma abgerechnete Mehraufwand dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt.

3. Bezahlung

Eine Vorauszahlung in Höhe der Kautions von 300 € wird 2 Wochen nach der Buchungsbestätigung, bei kurzfristigen Anfragen sofort fällig. **Geht die Vorauszahlung nicht innerhalb dieser Fristen ein, wird die Hütte weitervermietet. Der Restbetrag muss bis spätestens 6 Wochen vor Mietbeginn überwiesen sein.**

Aufgrund der Abrechnung der Kurverwaltung beträgt die Dauer der Rückzahlung der Kautions in der Regel bis zu 12 Wochen.

4. Rücktritt:

Tritt der Mieter weniger als 30 Tage vor Mietbeginn vom Mietvertrag zurück, so hat er pauschalen Ersatz für die beim Vermieter bereits entstandenen Aufwendungen in Höhe der Vorauszahlung zu leisten.

Bei einem Rücktritt 14 Tage vor Mietbeginn sind 50%, bei weniger als 7 Tagen vor Mietbeginn 100% des Gesamtbetrages fällig. Es wird eine Reiserücktrittsversicherung empfohlen!

5. Kautions

Mieter leisten eine Sicherheitsleistung in Höhe von 300 € die mit der Vorauszahlung getätigt wurde. Eventuelle Schäden und die Kurtaxe werden mit der Kautions verrechnet.

6. Raumaufteilung

Erdgeschoss: 1 Küche, Herren- und Damentoilette

3 Aufenthaltsräume

Obergeschoss: Schlafräum „Schürzenjäger“: 6 Betten (3 Doppelstockbetten)

Schlafräum „Feldberger“: 4+2 Betten (2 Doppelstockbetten; unten 1,40 m breite Matratzen, oben 90 cm)

Schlafräum „Gipfelstürmer“: 8 Betten (4 Doppelstockbetten)

Schlafräum „Alpenflieger“: 15 Betten (7 Doppelstockbetten, ein Einzelbett)

Total: 35 Betten

1 Herren- und 1 Damentoilette mit je 1 Dusche

Dachboden: Party-Raum mit Tischkicker (Bälle vorhanden) und Tischtennisplatte (Schläger und Bälle bitte selber mitbringen)

7. Sonstiges

Internet: Die Hütte ist mit einem WLAN-Zugang ausgestattet, der den Mietern kostenfrei zur Verfügung steht. Die Zugangsdaten werden bei Bedarf durch den Hüttenwart mitgeteilt.

Telefon: Sie können sich unter 07671-770 anrufen lassen. Dieser Anschluss ist nur für Notfälle. Teure Telefongespräche nach extern müssen wir gesondert in Rechnung stellen.



Gültig ab 01.01.2024

Mietordnung

Richtlinien zur Nutzung

der Ski-Club-Hütte in Todtnauberg, Ennerbachstraße 40

Die Anmietung wird erst nach Eingang des vollständig ausgefüllten Anmelde-Formulars beim Hüttenwart und nach Leistung der Vorauszahlung (siehe Gebührenordnung) gültig.

Für einen reibungslosen Ablauf des Aufenthaltes ist der Mieter verantwortlich. Er sorgt für die Einhaltung der Mietordnung sowie der Hausordnung. Der Mieter hat den Vermieter rechtzeitig über Ankunft und Abreise zu informieren, in der regel 16.00Uhr anreise und abreise um 10.00 Uhr.

Setzen Sie sich bitte 14 Tage vor Anreise wegen der **Schlüssel- und Hüttenübergabe** mit dem Hüttenwart telefonisch in verbindung, um die Schlüsselübergabe zu organisieren. Der Hüttenwart wie auch eine vom Verein beauftragte Person sind jederzeit befugt, Kontrollen vorzunehmen. Beide haben Weisungsbefugnis in unserem Auftrag.

Für von der Gruppe verursachte Schäden in der Umgebung, in oder an der Hütte, am Inventar, Geschirr oder Mobiliar haftet der Mieter. **Schäden sind dem Hüttenwart bei der Hüttenabnahme zu melden.** Dies gilt auch für Beschädigungen, die unmittelbar nach der Ankunft festgestellt werden.

Mitzubringen sind:

- Geschirrtücher, Handspülmittel
(Geschirrspülmaschine mit automatischer Dosierung vorhanden)
- Kaffeefiltertüten Grösse 4
- Lappen, Reinigungsmittel
- WC-Papier
- Schlafsack und evtl. Kopfkissen
- Laken oder Spannbettlaken (90 x 200 cm). Diese sind aus hygienischen Gründen über die vorhandenen Matratzenschoner zu ziehen

Die Hütte verfügt über eine Zentralheizung. Bitte drehen Sie bei Bedarf direkt nach der Ankunft die Thermostate in den Zimmern auf. Der Kachelofen kann bei Bedarf verwendet werden. Damit dauert es ca. 1 ½ Stunden bis der Aufenthaltsraum warm ist. Holz ist vorhanden, muss jedoch fürs Anheizen evtl. gespalten werden.

Unsere Gäste verpflegen sich selbst. Bei Benutzung der Küche (Gasherd) sollen erfahrene Personen die Verantwortung übernehmen. Die Gasflaschen befinden sich im Keller. Bitte schließen Sie diese, sowie alle Ventile der Gasleitung bei Nichtbenutzung und bei Mietende wieder.

Grundsätzlich muss der Müll selbst entsorgt werden. Im Rahmen der Anmietung steht Ihnen jedoch eine Füllung der 120-l-Mülltonne zu. Papier und Pappe können im Kachelofen verbrannt werden. **Bitte stellen Sie nach Ihrem Aufenthalt die Mülltonne bei den Bäumen links neben den Garagen gegenüber der Auffahrt zur Hütte ab.**

Weitere Müllsäcke der Abfallwirtschaft des Landkreis Lörrach sind für 4,20 € pro Stück in der Ortsverwaltung Todtnauberg erhältlich. Gelbe Säcke (beim Kurhaus) und Flaschen (Schwimmbadweg) sind selbst zu entsorgen.

Vor der Abreise müssen alle Räume besenrein hinterlassen werden:

- Die Hütte ist grundsätzlich besenrein zu übergeben
- Bei grösseren Verschmutzungen bitten wir die Böden **nass** aufzuwischen
- Kücheneinrichtungen, Herd und Gaskocher bitte säubern und Geschirr, Gläser, Töpfe und Pfannen wieder einsortieren
- **Wichtig: Alle Fenster sowie Gas- und Wasserhähne sorgfältig schließen.**
- Alle Heizkörperthermostate auf das **Frostschutzzeichen (*)** stellen
- Den Platz um die Hütte aufräumen und **Hausmüll** entsorgen.

Die Endreinigung wird obligatorisch von einer Reinigungsfirma für eine zusätzliche Gebühr von € 250 durchgeführt. Bei übermäßiger Verschmutzung wird der Mehraufwand gesondert in Rechnung gestellt.

Bitte beachten Sie, dass die **Zufahrt zur Ski-Club-Hütte nur im Sommer möglich** ist. Im Winter bestehen in der Nähe der Hütte keine Parkmöglichkeiten. Bei freier Zufahrt weisen Sie Ihre Gäste bitte daraufhin, dass nur die Stellplätze rechts an der Auffahrt zur Hütte (maximal 3) genutzt werden dürfen. Parken Sie die Fahrzeuge bitte so, dass eine ausreichend breite Auffahrt für Feuerwehr oder andere Notfallfahrzeuge erhalten bleibt. Bitte parken Sie nicht direkt vor der Hütte. Für Schäden am Fahrzeug übernehmen wir keinerlei Haftung. Öffentliche Parkplätze stehen im Dorf (am Bach vor der Auffahrt zur Ennerbachstraße) zur Verfügung.

Bitte parken Sie nicht auf Nachbargrundstücken. Die Parkmöglichkeiten finden Sie in der Wegbeschreibung dargestellt.

Der Vorstand

1. Vertragsschluss

Der Mietvertrag über die anliegend beschriebene Hütte des Ski-Clubs Weil am Rhein 1964 e. V. ist verbindlich geschlossen, wenn der in der Anlage beigefügte Mietvertrag vom Mieter unterschrieben dem Vermieter zugegangen und die vereinbarte Anzahlung eingegangen ist.

Die Hütte wird dem Mieter für die angegebene Vertragsdauer ausschließlich zur Nutzung für Urlaubszwecke oder Feiern vermietet und darf nur mit der im Mietvertrag angegebenen maximalen Personenzahl belegt werden.

2. Mietpreis und Nebenkosten

In dem vereinbarten Mietpreis sind alle pauschal berechneten Nebenkosten (z.B. für Strom, Heizung, Wasser) enthalten. Haben die Vertragsparteien ausdrücklich eine verbrauchsabhängige Abrechnung oder Zusatzleistungen vereinbart (z.B. Endreinigung, Kurtaxe), sind diese Nebenkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

Die Anzahlung, ist diese bei Vertragsschluss fällig. Die Restzahlung ist spätestens 14 Tage nach Buchung fällig. Sie dient dazu den Termin zu fixieren und wird nach Vertragsabschluss zurückgezahlt.

3. Kaution

Haben die Vertragsparteien eine Kaution vereinbart, zahlt der Mieter an den Vermieter eine Sicherheit für überlassene Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände in Höhe von € 300 EURO. Die Kaution ist zusammen mit der Restzahlung zu leisten und ist nicht verzinslich. Sie wird spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Mietverhältnisses und abzug der Kurtaxe an den Mieter zurückerstattet.

4. Mietdauer/Inventarliste

Am Anreisetag stellt der Vermieter das Mietobjekt dem Mieter ab **16.00 Uhr**, oder nach Absprache, in vertragsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollte die Anreise früher/später erfolgen, so sollte der Mieter dies dem Vermieter vereinbaren.

Der Mieter wird gebeten, unmittelbar nach seiner Ankunft das im Mietobjekt befindliche Inventar zu überprüfen und etwaige Fehlbestände oder Schäden spätestens an dem der Ankunft folgenden Tag dem Vermieter oder der von diesem benannten Kontaktperson mitzuteilen. Auf eine Inventarliste wird verzichtet.

Am Abreisetag wird der Mieter das Mietobjekt dem Vermieter bis spätestens 10.00 Uhr geräumt in besenreinem Zustand übergeben. Dabei hat der Mieter noch folgende Arbeiten selbst zu erledigen: Spülen und Einräumen des Geschirrs, Entleeren der Papierkörbe und Mülleimer, und entsorgen des Mülls in der Hausmülltonne bzw. bei der zentralen Müllsammelstelle der Gemeinde(Altglas und Gelbe Säcke).

5. Rücktritt durch den Mieter

Der Mieter kann vor Beginn der Mietzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung beim Vermieter.

Tritt der Mieter vom Mietvertrag zurück, so hat er pauschalen Ersatz für die beim Vermieter bereits entstandenen Aufwendungen und den entgangenen Gewinn in der nachfolgenden Höhe zu leisten:

Rücktritt zum 30. Tag vor Beginn der Mietzeit: Kautions

Rücktritt zum 14. Tag vor Beginn der Mietzeit: 50%

Rücktritt zum 7. Tag vor Beginn der Mietzeit: 80%

danach bei Nichterscheinen 100%

Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass bei dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Der Mieter kann bei Rücktritt vom Vertrag einen Ersatzmieter benennen, der bereit ist, an seiner Stelle in das bestehende Vertragsverhältnis einzutreten. Der Vermieter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser wirtschaftlich oder persönlich unzuverlässig erscheint.

Tritt ein Dritter in den Mietvertrag ein, so haften er und der bisherige Mieter dem Vermieter als Gesamtschuldner für den Mietpreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

Der Vermieter hat nach Treu und Glauben eine nicht in Anspruch genommene Unterkunft anderweitig zu vermieten und muss sich das dadurch Ersparte auf die von ihm geltend gemachten Stornogebühren anrechnen lassen. Beim vorzeitigen Beenden des Mietverhältnisses (Abreise/Abbruch) durch den Mieter entsteht kein Anspruch auf Mietpreisminderung.

Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird dem Mieter empfohlen.

6. Kündigung durch den Vermieter

Der Vermieter kann das Vertragsverhältnis vor oder nach Beginn der Mietzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Mieter trotz vorheriger Mahnung die vereinbarten Zahlungen (Anzahlung, Restzahlung und Kautions) nicht fristgemäß leistet oder sich ansonsten in einem solchen Maße vertragswidrig verhält, dass dem Vermieter eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zuzumuten ist. In diesem Falle kann der Vermieter von dem Mieter Ersatz

Seite 6 von 8

der bis zur Kündigung entstandenen Aufwendungen und des entgangenen Gewinns verlangen.

7. Aufhebung des Vertrags wegen außergewöhnlicher Umstände

Der Mietvertrag kann von beiden Seiten gekündigt werden, wenn die Erfüllung des Vertrages infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Beide Vertragsparteien werden von ihren vertraglichen Verpflichtungen frei. Sie müssen jedoch der jeweils anderen Vertragspartei bereits erbrachte Leistungen erstatten.

8. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt mitsamt Inventar mit aller Sorgfalt zu behandeln. Für die schuldhafte Beschädigung von Einrichtungsgegenständen, Mieträumen oder des Gebäudes sowie der zu den Mieträumen oder dem Gebäude gehörenden Anlagen ist der Mieter ersatzpflichtig, wenn und insoweit sie von ihm oder seinen Begleitpersonen oder Besuchern schuldhaft verursacht worden ist.

In den Mieträumen entstehende Schäden hat der Mieter soweit er nicht selbst zur Beseitigung verpflichtet ist, unverzüglich dem Vermieter oder der von ihm benannten Kontaktstelle anzuzeigen. Für die durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten Folgeschäden ist der Mieter ersatzpflichtig.

In Spülsteine, Ausgussbecken und Toilette dürfen Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten und ähnliches nicht hineingeworfen oder gegossen werden. Treten wegen Nichtbeachtung dieser Bestimmungen Verstopfungen in den Abwasserrohren auf, so trägt der Verursacher die Kosten der Instandsetzung.

Bei eventuell auftretenden Störungen an Anlagen und Einrichtungen des Mietobjektes ist der Mieter verpflichtet, selbst alles Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen oder evtl. entstehenden Schaden gering zu halten.

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter über Mängel der Mietsache unverzüglich zu unterrichten. Unterlässt der Mieter diese Meldung, so stehen ihm keine Ansprüche wegen Nichterfüllung der vertragsmäßigen Leistungen (insbesondere keine Ansprüche auf Mietminderung) zu.

9. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für die Richtigkeit der Beschreibung des Mietobjektes und ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen und während der gesamten Mietzeit zu erhalten. Die Haftung des Vermieters für Sachschäden aus unerlaubter Handlung ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Vermieter haftet nicht in Fällen höherer Gewalt (z.B. Brand, Überschwemmung etc.).

10. Tierhaltung

Tiere, insbesondere Hunde, Katzen und dergleichen dürfen nur bei ausdrücklicher Erlaubnis des Vermieters im Mietvertrag gehalten oder zeitweilig verwahrt werden. Die Erlaubnis gilt nur für den Einzelfall. Sie kann widerrufen werden, wenn Unzuträglichkeiten eintreten. Der Mieter haftet für alle durch die Tierhaltung entstehenden Schäden.

11. Änderungen des Vertrages

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie allen rechtserheblichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

12. Hausordnung

Die Mieter sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme aufgefordert.

Insbesondere sind störende Geräusche, namentlich lautes Türwerfen und solche Tätigkeiten, die die Mitbewohner durch den entstehenden Lärm belästigen und die häusliche Ruhe beeinträchtigen, zu vermeiden.

Musizieren ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr zu unterlassen. Rundfunk-, Fernseh- und Audiogeräte sind nur auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Die Nutzung des Internetanschlusses ist nur für legale Zwecke gestattet.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es findet deutsches Recht Anwendung.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Für Klagen des Vermieters gegen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird der Wohnsitz des Vermieters als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.